

# Öffentlichkeitsarbeit

im ESF Plus-Thüringen in der Förderperiode 2021 bis 2027

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz

Nepomuk et guaredisch mekaloton getunise ferratum est. Guaredisch sulschab negitül mittagenbereid. Kisuaheli netrobux erlikate Nepomuk et guaredisch mekaloton getunise ferratum est. Guaredisch sulschab Kisuaheli

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 ! , . : ; % & ' ( ) = ? @ €



Yellow 100 %  
0/0/100/0  
255/204/0  
FFCC00  
Yellow



EU Corporate Blue  
100/80/0/0  
0/51/153  
003399  
Reflex Blue

# Inhalt

|          |                                                              |           |
|----------|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>                                            | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtsgrundlagen</b>                                      | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit</b>                   | <b>5</b>  |
| 3.1      | Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit     | 5         |
| 3.2      | Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit                        | 7         |
| <b>4</b> | <b>Gestaltungselemente</b>                                   | <b>8</b>  |
| 4.1      | Das EU-Logo                                                  | 8         |
| 4.2      | Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF Plus | 8         |
| <b>5</b> | <b>Checkliste für Begünstigte</b>                            | <b>9</b>  |
| 5.1      | Informationen zum ESF Plus-geförderten Vorhaben – allgemein  | 9         |
| 5.2      | Publikationen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen        | 9         |
| 5.3      | Website/Social-Media-Kanäle                                  | 9         |
| 5.4      | Filme, digitale Werbemittel                                  | 9         |
| <b>6</b> | <b>Ansprechpartner:innen</b>                                 | <b>10</b> |
|          | Anlage                                                       | 11        |

# 1 Einleitung

Der Freistaat Thüringen erhält in der Förderperiode 2021 bis 2027 insgesamt 466 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus). Grundlage bildet hier das Programm für den ESF Plus.

Wie in den vorangegangenen Jahren sind auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 umfangreiche Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten durchzuführen.

Zentrales Ziel ist eine effiziente und breitenwirksame Darstellung der ESF Plus-Förderung in Thüringen zur Steigerung des regionalen Bekanntheitsgrades des ESF Plus und zur Verdeutlichung des Mehrwerts der EU-Unterstützung. Zudem sollen mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen potenzielle Begünstigte über die Fördermöglichkeiten aus dem ESF Plus informiert und damit zur Inanspruchnahme der Förderinstrumente angeregt werden. Zielgruppen sind damit zunächst alle Menschen in Thüringen aber auch Multiplikator:innen sowie Träger von Bildungseinrichtungen und Unternehmen und andere (potenzielle) Begünstigte.

Dieser Leitfaden richtet sich an:

- Zuwendungsempfänger:innen/Begünstigte im Rahmen der Vorhabenförderung und
- Personen, die mit der Verwaltung und Umsetzung von Maßnahmen des ESF Plus betraut sind

und soll eine wirksame Hilfe und Anleitung für die Einhaltung und Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darstellen.

## 2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Verpflichtung zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bilden die folgenden Dokumente:

- VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (in der jeweils gültigen Fassung)<sup>1</sup>
- VERORDNUNG (EU) 2021/1057 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (in der jeweils gültigen Fassung)<sup>2</sup>
- ESF Plus Programm 2021 – 2027 Thüringen

<sup>1</sup> ABl. (EU) L 231 vom 30.06.2021, S. 159

<sup>2</sup> ABl. (EU) L 231 vom 30.06.2021, S. 21

## 3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Sozialfonds“ ist dafür zuständig, dass die Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich der Verpflichtung zu Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten eingehalten werden. Dazu gehört auch, dass alle Träger bzw. Begünstigte eines Vorhabens ihr Einverständnis zu erklären haben, in die Liste der Vorhaben (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060) aufgenommen zu werden. Diese Liste wird von der Verwaltungsbehörde ESF mit den im genannten Absatz 3 aufgeführten Angaben veröffentlicht.

Darüber hinaus haben jedoch auch die Begünstigten von Mitteln des ESF Plus Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zwingend zu beachten bzw. umzusetzen.

### 3.1 Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit

Alle Träger von Vorhaben sind verpflichtet, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und alle weiteren am Vorhaben Beteiligten über die Förderung aus dem ESF Plus zu informieren.

Außerdem ist jeder Begünstigte bzw. Träger von Vorhaben verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus sowie des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Ziel ist es, dass die Förderung des Vorhabens und die wichtige Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung der Humanressourcen in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen werden.

- Die **Unterlagen**, die während der Durchführung eines ESF Plus-geförderten Vorhabens **für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende an Projektmaßnahmen des Begünstigten** verwendet werden (z. B. Flyer, Präsentationsfolien, Teilnahmebestätigungen etc.), haben einen Hinweis auf die Förderung aus dem ESF Plus zu enthalten.
- Existieren eine **Website und/oder Social-Media-Kanäle des/r Begünstigten**, ist an geeigneter Stelle (dort, wo das Vorhaben vorgestellt wird) eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen. Die Beschreibung muss auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung aus dem ESF Plus hervorheben. Darüber hinaus ist auf der Website das EU-Logo (Erläuterung siehe Anlage 1) zwingend darzustellen. Wenn möglich sollte darauf geachtet werden, dass das Logo direkt nach Aufrufen der Website sichtbar ist, ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist.  
**Natürliche Personen (Privatpersonen) als Fördermittelempfänger sind hiervon ausgenommen.**

### 3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- › Für jedes Vorhaben ist ein **Plakat (Mindestgröße DIN A3)** oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus dem ESF Plus an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle anzubringen. Zum Erstellen des Plakates sowie der elektronischen Anzeige hat die Verwaltungsbehörde ESF Vorlagen entwickeln lassen. Diese sind im Anhang dieses Leitfadens (Anlage 2) dargestellt und stehen auf der ESF-Website [www.esf-thueringen.de](http://www.esf-thueringen.de) unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit zum Download bereit.

**Natürliche Personen (Privatpersonen) als Fördermittelempfänger sind hiervon ausgenommen.** Stattdessen sollen diese Begünstigten im Rahmen der Überstellung des Zuwendungsbescheides mit einem Infoblatt über die Förderung aus dem ESF Plus informiert werden.

Eine weitere Ausnahme bilden die Vorhaben der Technischen Hilfe ESF. Für Vorhaben, bei denen die Verwaltungsbehörde ESF Begünstigte ist, reicht ein Plakat je Fördergegenstand. Begünstigte außerhalb der Verwaltungsbehörde ESF hängen jeweils ein Plakat pro Vorhaben auf. Sofern ein Vorhaben wiederholt auftritt, genügt ein Plakat für dieses sich wiederholende Projekt.

Die Einhaltung der Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationspflichten ist durch den Begünstigten in der Regel mindestens während der Projektlaufzeit umzusetzen.<sup>1</sup>

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten erfolgt im Rahmen von Vorhabenprüfungen durch die jeweiligen Bewilligungsstellen Thüringer Landesverwaltungsamt – Abteilungsgruppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung – bzw. Thüringer Aufbaubank.

Kommt der/die Begünstigte seinen Obliegenheiten zu den Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationspflichten nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so fordern die Bewilligungsstellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bis zu 5 % der Fördersumme vom Begünstigten zurück.

Darüber hinaus müssen die Begünstigten gemäß Art. 49 Abs. 6 der VO (EU) 2021/1060 ihr Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Ersuchen zur Verfügung stellen und der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX erteilen. Dies darf jedoch für die Begünstigten nicht zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt rückwirkend ab 01.06.2022.

## 3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

### 3.2 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit

Für die Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit gibt es verschiedene Instrumente. Dazu gehören u. a.:

Drucksachen

- Umschlagseiten von Broschüren
- Flyer/Faltblätter/Plakate
- Anzeigen in Zeitungen/Zeitschriften

Audiovisuelle Materialien

- Filme, digitale Werbemittel
- Radio-, Kino- und Fernsehspots

Website/Social-Media-Kanäle

Hausinterne Publikationen

- Zertifikate, Teilnahmebestätigungen
- Zwischen- und Endergebnisse der bezuschussten Vorhaben

Veranstaltungen

- Messestände, Ausstellungen
- Informationsveranstaltungen
- Seminare

- › Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen) muss über die Förderung aus Mitteln des ESF Plus informiert werden. Die Träger von Vorhaben informieren die Journalisten über den Mehrwert der Förderung aus dem ESF Plus und werben dafür, dass dies in der Berichterstattung berücksichtigt wird.
- › Bei Veröffentlichungen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Zwischen- und Abschlussberichte) muss auf der Titelseite auf die Beteiligung des ESF Plus hingewiesen werden. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für alle elektronischen Publikationen und audiovisuellen Materialien.
- › Bei Dokumenten für Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen oder Wettbewerbe (z. B. Einladungen, Ablaufpläne, Hinweisschilder) ist auf die Beteiligung des ESF Plus hinzuweisen.
- › Wird ein unternehmens-, trägerspezifisches oder anderweitiges Logo des Begünstigten verwendet, so ist das EU-Logo in mindestens gleicher Größe und Farbigkeit darzustellen.

Hinweise zur Gestaltung des EU-Logos finden Sie im Kapitel 4.1 und Anlage 1 dieses Leitfadens.

## 4 Gestaltungselemente

### 4.1 Das EU-Logo

Grundsätzlich ist bei der Nutzung der im Kapitel 3.2 aufgeführten Instrumente immer das EU-Logo zu verwenden. Die Unterstützung der EU darf nicht durch eine andere visuelle Identität oder ein anderes Logo hervorgehoben werden. Das EU-Logo ist so darzustellen, dass in angemessener Form auf die Beteiligung des ESF Plus hingewiesen wird.

Der Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 enthält Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben. Eine Anleitung zur Verwendung des EU-Logos können Sie auch der Anlage 1 dieses Leitfadens entnehmen.

› Das EU-Logo steht in verschiedenen Dateiformaten unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit auf der Website [www.esf-thueringen.de](http://www.esf-thueringen.de) zum Download bereit.

### 4.2 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF Plus (fixe Förderfloskel)

Die Förderung aus Mitteln des ESF Plus ist bei Publikationen (z. B. Broschüren) und audiovisuellen Materialien (z. B. Filme) wie folgt zu erwähnen (sofern keine technischen Einschränkungen vorliegen):

„Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus“.

Bei englischsprachigen Instrumenten ist die Förderfloskel wie folgt zu verwenden:

„Supported by the Free State of Thuringia and the European Social Fund Plus“



## 5 Checkliste für Begünstigte

### 5.1 Informationen zum ESF Plus-geförderten Vorhaben – allgemein

- ☐ Haben Sie die für Öffentlichkeitsarbeit erteilten Auflagen in Ihrem Zuwendungsbescheid geprüft?
- ☐ Wie präsentieren Sie sich nach außen? Haben Sie Ihr Vorhaben sichtbar gekennzeichnet, so dass die Öffentlichkeit Ihre Aktivitäten wahrnehmen kann?
- ☐ Haben Sie das Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben an einer gut einsehbaren Stelle aufgehängt – sofern keine Ausnahmeregelung (Kapitel 3.1) vorliegt?
- ☐ Erhalten Ihre Teilnehmer/Teilnehmerinnen einen Teilnahmenachweis und/oder Informationsmaterial mit dem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaats Thüringen?

### 5.2 Publikationen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen

- ☐ Haben Sie das EU-Logo entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung, Geometrie, Größe und Anordnung verwendet?
- ☐ Haben Sie bei Broschüren zusätzlich im Impressum auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaats Thüringen (fixe Förderfloskel) hingewiesen (siehe Kapitel 4.2)?
- ☐ Ist das EU-Logo auf den Einladungen und Ablaufplänen zu Veranstaltungen vorhanden, richtig angeordnet und benannt?
- ☐ Wurde in Pressemitteilungen auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaats Thüringen hingewiesen?

### 5.3 Website/Social-Media-Kanäle (sofern keine Ausnahmeregelung gilt)

- ☐ Haben Sie das EU-Logo auf Ihrer Website bzw. Ihren Social-Media-Kanälen verwendet?
- ☐ Wurde das EU-Logo entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung (wenn möglich in Farbe), Geometrie und Anordnung verwendet?
- ☐ Hat das EU-Logo die gleiche Größe wie das verwendete regionale/eigene Logo?
- ☐ Falls möglich: Erfolgte die Platzierung des EU-Logos so, dass es direkt nach Aufrufen der Website sichtbar ist, ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist?

### 5.4 Filme, digitale Werbemittel

- ☐ Erfolgte die Platzierung des EU-Logos im Abspann und haben Sie im Abspann auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaats Thüringen hingewiesen (fixe Förderfloskel – Kapitel 4.2)?

## 6 Ansprechpartner:innen

Für die Einhaltung, Planung und Koordinierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist die Verwaltungsbehörde „Europäischer Sozialfonds“ zuständig.

### **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

Referat 34 „Verwaltungsbehörde ESF“

Melanie Booth

Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Tel. 0361/57 38 11 341

E-Mail: [Melanie.Booth@tmsgaf.thueringen.de](mailto:Melanie.Booth@tmsgaf.thueringen.de)

Fragen können auch an die Bewilligungsbehörden Thüringer Landesverwaltungsamt und Thüringer Aufbaubank gerichtet werden.

### **Thüringer Landesverwaltungsamt:**

Herr Roschka

Tel. 0361/57 33 32 146

E-Mail: [Wolfgang.Roschka@tlvwa.thueringen.de](mailto:Wolfgang.Roschka@tlvwa.thueringen.de)

### **Thüringer Aufbaubank:**

Frau Hübner

Tel. 0361/74 47 422

E-Mail: [Claudia.Huebner@aufbaubank.de](mailto:Claudia.Huebner@aufbaubank.de)

### **bzw.**

Herr Hohmann

Tel. 0361/74 47 143

E-Mail: [Thomas.Hohmann@aufbaubank.de](mailto:Thomas.Hohmann@aufbaubank.de)

Anlage 1: Anwendungshinweise EU-Logo

Anlage 2: Muster für DIN A3-Plakat und elektronische Anzeige

Muster DIN A3-Plakat



Muster elektronische Anzeige



## **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

Referat 34 „Verwaltungsbehörde ESF“

Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Dieser Leitfaden zur Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit im ESF Plus Thüringen in der Förderperiode 2021 bis 2027 steht im Internet unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:

[www.esf-thueringen.de](http://www.esf-thueringen.de)